

RS Vwgh 1998/12/10 98/07/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

VwGG §41 Abs1;

WRG 1959 §111;

WRG 1959 §60;

WRG 1959 §63;

Rechtssatz

Bei der Prüfung der Beschwerdelegitimation ist der VwGH nicht an den von der Beh angenommenen Sachverhalt gebunden; er hat daher eine in der Beschwerde enthaltene Information über einen Eigentümerwechsel (hier an Liegenschaften, auf denen eine zwangsweise Dienstbarkeit nach dem WRG eingeräumt wurde) zu berücksichtigen, ohne daß dem ein "Neuerungsverbot" entgegensteht. (Im konkreten Fall erachtet sich der Bf in seinem Recht auf Nichterteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die projektierte Anlage und in seinem Recht auf Nichteinräumung der genannten Dienstbarkeit zu dem vom Bewilligungswerber begehrten Recht auf Liegenschaften verletzt, deren grundbücherlicher Eigentümer er schon vor Beschwerdeerhebung nicht mehr war.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998070034.X01

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at